

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung zur anschließenden Versteigerung von Fundgegenständen

In Verwahrung der Stadt Burgkunstadt befinden sich unanbringbare Sachen im Sinne des § 983 BGB.

- Fahrräder
- Regenschirme
- Uhren
- Schmuck
- Handys
- Div. Utensilien

Etwaige Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen gemäß § 980 Abs. 1 BGB ihre Rechte zur Anmeldung zu bringen, andernfalls wird nach Ablauf der Frist eine öffentliche Versteigerung nach § 979 BGB erfolgen.

Burgkunstadt, 27. Mai 2019
Stadt Burgkunstadt

Christine Frieß

Christine Frieß
Erste Bürgermeisterin

